

Weisung 19

vom 21. Dezember 2020



Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Statutenrevision Abstimmungsempfehlung

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat

1. Den Stimmberechtigten werden die revidierten Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen zur Annahme empfohlen.
2. Die Betriebskommission wird ermächtigt, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Bericht

1. Grundlagen

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis 2022 zu überarbeiten. Gemäss § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen der Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen. Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

Urnengeschäfte werden gestützt auf Art. 22 lit. e) der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat vorberaten. Das damit verbundene Recht zur Antragstellung stellt bei Statutenrevisionen von Zweckverbänden eine Abstimmungsempfehlung dar.

Die Stadt Wädenswil ist Mitglied des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, mit Sitz in Horgen.

2. Beleuchtender Bericht des Zweckverbands

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

2.1 Ausgangslage

Neben dem Betrieb der KVA erbringt der Zweckverband für die Verbandsgemeinden Dienstleistungen wie die Organisation von Separatsammlungen (Karton, Papier, Glas, Grüngut, Metall, Grubengut) und koordiniert gemeinsame Bedürfnisse und Aufgaben.

2.2 Revisionsverfahren

Der Zweckverband für Abfallverwertung hat seine Statuten das letzte Mal per 1. Januar 2017 revidiert. Die geltenden Statuten sind so neu, dass die Totalrevision nur geringe Änderungen mit sich bringt. Die revidierten Zweckverbandsstatuten orientieren sich an den kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände.

2.3 Inhalt der neuen Statuten

Gegenüber den Statuten aus dem Jahre 2017 ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen bei den neuen Zweckverbandsstatuten:

- Der Zweckverband heisst neu «Entsorgung Zimmerberg» und nicht mehr Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.
- Die Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder wird von sieben auf neun Personen erhöht, so dass jede Gemeinde Einsitz in der Betriebskommission nehmen kann.
- Die Erwähnung der Präsidialverfügung gemäss Gemeindegesetz, um dringende Entscheidungen von geringer Bedeutung fristgerecht treffen zu können.
- Die Anstellung und Entlassung von Personal erfolgt neu durch die Geschäftsleitung und nicht mehr durch die Betriebskommission.
- Die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission müssen neu ihre Interessenbindungen offenlegen.

An den Finanzkompetenzen hat sich gegenüber den aktuellen Statuten nichts geändert.

2.4. Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen er sucht mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

3. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat hat die revidierten Statuten geprüft und beantragt dem Gemeinderat, den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Die Urnenabstimmung ist am 13. Juni 2021 vorgesehen. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sollen die Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3/3

21. Dezember 2020

21. Dezember 2020

rke

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Referent des Stadtrats

Ernst Brupbacher
Stadtrat

Beilagen:

- ZVHo Beleuchtender Bericht
- Statuten 2022
- Synopse
- Beschluss der Delegiertenversammlung

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Anträge an die Stimmberechtigten:

1. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten wird genehmigt.
2. Die Betriebskommission des Zweckverbands wird ermächtigt, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage – Geschichtliches

Die Gründung des „Zweckverbands für die Kehrrechtverwertung im Bezirk Horgen“ geht auf das Jahr 1964 zurück. Die damaligen Missstände auf den offenen Abfalldeponien des Bezirks gaben den Anstoss, eine regionale Kehrrechtverwertungsanlage zu erstellen. Dazu wurde der Zweckverband mit zehn von zwölf Bezirksgemeinden gegründet. Im Jahr 1966 trat nachträglich die Gemeinde Kilchberg dem Verband bei. Im Jahr 1968 konnte die Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) im Horgner Kniebrechetobel in Betrieb genommen werden. Im Jahr 2017 trat mit Adliswil auch noch die letzte Gemeinde des Bezirks Horgen dem Zweckverband bei. Nach den in den Jahren 2018 und 2019 erfolgten Gemeindefusionen besteht der Zweckverband heute aus neun Gemeinden mit über 125'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

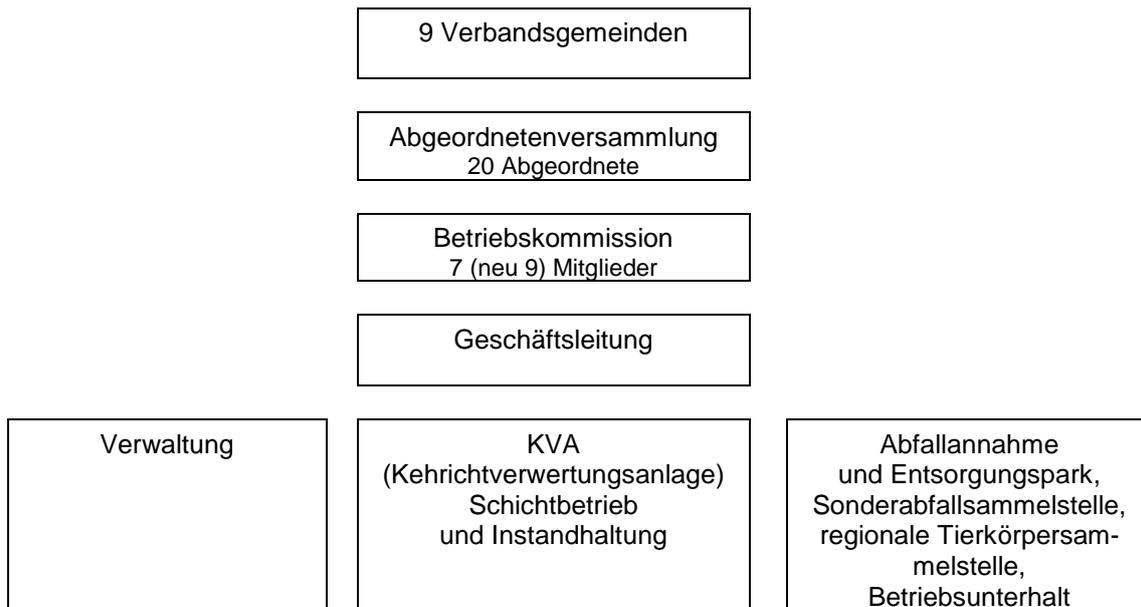
Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen.

Diese Totalrevision muss gemäss § 79 GG von jeder Verbandsgemeinde an der Urne beschlossen werden.

Organe resp. Organisation des Zweckverbands

Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Delegiertenversammlung mit zurzeit 20 Delegierten. Jede Verbandsgemeinde hat das Anrecht auf einen Abgeordneten / eine Abgeordnete pro 7'000 EinwohnerInnen (max. drei Sitze pro Gemeinde). Das Präsidium wird jeweils von einem Mitglied der Exekutive der Gemeinde Horgen geführt.

Die Betriebskommission besteht aktuell aus sieben Personen, welche üblicherweise Exekutivmitglieder in einer der Verbandsgemeinden sind. Sie bereiten die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. In fachlichen Fragen wird die Betriebskommission durch den Technischen Ausschuss unterstützt. Dieser besteht aus Mitarbeitenden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden. Die Betriebskommission soll neu aus neun Personen bestehen, so dass jede Gemeinde vertreten ist.



Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen erfüllt wichtige und zentrale Funktionen bei der Entsorgung und Verwertung der Abfälle der Verbandsgemeinden. Auf dem Betriebsareal sind neben der Verwaltung des Zweckverbands die weiteren Geschäftsbereiche angesiedelt, so zum Beispiel ein Entsorgungspark, die Sonderabfallsammelstelle sowie die regionale Tierkörpersammelstelle. Die KVA Horgen ist mit modernster Technik ausgerüstet und rund um die Uhr in Betrieb.

Anlagen

Im Jahr 1991 wurde die Anlage um eine zweite Ofenlinie erweitert. Die kantonale Kapazitäts- und Entsorgungsplanung aus dem Jahr 2002 sah vor, die KVA Horgen im Jahr 2018 stillzulegen. Die Zukunft des Zweckverbands war zu jenem Zeitpunkt ungewiss.

Im Jahre 2012 wurde die Wende eingeleitet: Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die KVA Horgen in ihrer Kapazitätsplanung 2012 – 2035 berücksichtigt und einem Weiterbetrieb bis ins Jahr 2030 zugestimmt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Energieeffizienz gesteigert werden kann und die Verwertungskapazität von 60'000 Jahrestonnen um rund die Hälfte auf 35'000 Jahrestonnen reduziert wird. Seit dem Jahre 2015 wird der anfallende Abfall aus dem Bezirk in der modernisierten Ofenlinie verwertet. Die zweite Ofenlinie wurde vollständig rückgebaut. Mit der erneuerten Ofenlinie kann dank dem Einsatz modernster Technik gleich viel Energie aus dem Abfall gewonnen werden, wie früher mit zwei Ofenlinien. Der Abfall wird nicht nur ökologisch optimal entsorgt, sondern auch die Kosten dafür können auf tiefem Niveau gehalten werden. Die vom AWEL gestellten Forderungen konnten nicht nur eingehalten werden, sondern wurden deutlich übertroffen.

Dienstleistungen

Neben dem Betrieb der KVA erbringt der Zweckverband für die Verbandsgemeinden Dienstleistungen wie die Organisation von Separatsammlungen (Karton, Papier, Glas, Grüngut, Metall, Grubengut) und koordiniert gemeinsame Bedürfnisse und Aufgaben.

Neue Zweckverbandsstatuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetz am 1. Januar 2018 wurde für alle Zweckverbände im Kanton eine Totalrevision der Statuten fällig. Der Zweckverband für Abfallverwertung hat seine Statuten per 1. Januar 2017 revidiert. Die geltenden Statuten sind so neu, dass die Totalrevision nur geringe Änderungen mit sich bringt.

Wir reichten dem kantonalen Gemeindeamt die revidierten Statuten zur Vorprüfung ein. Der Vorprüfungsbericht beinhaltete Empfehlungen und Präzisierungen, welche in der vorliegenden Totalrevision vollständig berücksichtigt wurden. Die von der Rechnungsprüfungskommission zur Annahme empfohlenen revidierten Zweckverbandsstatuten, haben die Delegierten anlässlich der Versammlung vom 29. Oktober 2020 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Diese bedürfen abschliessend an die Urnenabstimmungen noch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Wesentliche inhaltliche Änderungen der neuen Zweckverbandsstatuten zur noch geltenden Verbandsordnung aus dem Jahr 2017

Die revidierten Zweckverbandsstatuten orientieren sich an den kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände.

Die vorgeprüften Statuten (synoptische Darstellung) befinden sich im Anhang dieser Weisung.

Gegenüber den Statuten aus dem Jahre 2017 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei den neuen Zweckverbandsstatuten:

- Der Zweckverband heisst neu «Entsorgung Zimmerberg» und nicht mehr Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen.
- Die Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder wird von sieben auf neun Personen erhöht, so dass jede Gemeinde Einsitz in der Betriebskommission nehmen kann.
- Die Erwähnung der Präsidialverfügung gemäss Gemeindegesetz, um dringende Entscheidungen von geringer Bedeutung fristgerecht treffen zu können.
- Die Anstellung und Entlassung von Personal erfolgt neu durch die Geschäftsleitung und nicht mehr durch die Betriebskommission.
- Die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission müssen neu ihre Interessenbindungen offenlegen.

An den Finanzkompetenzen hat sich gegenüber den aktuellen Statuten nichts geändert.

Terminplan

Bei Annahme der Vorlage in allen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat treten die revidierten Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Zusammenfassung / Antrag

Die Zweckverbandsstatuten sind ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Verbandsaufgaben. Die vorliegenden Zweckverbandsstatuten entsprechen formal den gesetzlichen Vorgaben des Kantons und dem übergeordneten Recht.

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 29. Oktober 2020

Zweckverband für Abfallverwertung
im Bezirk Horgen

Theo Leuthold, Präsident
Romano Wild, Geschäftsführer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Wädenswil, 5. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission
des Zweckverbands

Christian Gross, Präsident
Martin Schlatter, Vizepräsident

Entsorgung Zimmerberg

Statuten

Statuten gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 11 Volksinitiative	6
Art. 12 Einreichung	6
Art. 13 Zustandekommen	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 15 Ausschluss des Referendums	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
2.4 Delegiertenversammlung	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Konstituierung	7
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung	8
Art. 21 Kompetenzen	8
Art. 22 Vorsitz und Sekretariat	9
Art. 23 Einberufung	9
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 25 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 27 Anfragerecht der Delegierten	9
2.5 Die Betriebskommission	10
Art. 28 Zusammensetzung	10
Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 30 Allgemeine Befugnisse	10
Art. 31 Finanzbefugnisse	10

Art. 32	Aufgabendelegation	11
Art. 33	Aufgabendelegation an den Geschäftsführer	11
Art. 34	Aufgaben des Geschäftsführers	11
Art. 35	Beschlussfassung	11
Art. 36	Einberufung und Teilnahme	12
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 37	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 38	Aufgaben	12
Art. 39	Beschlussfassung	12
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 41	Prüfungsfristen	12
2.7	Prüfstelle	13
Art. 42	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 43	Einsetzung der Prüfstelle	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 44	Anstellungsbedingungen	13
Art. 45	Öffentliches Beschaffungswesen	13
4.	Verbandshaushalt	13
Art. 46	Finanzhaushalt	13
Art. 47	Finanzierung der Betriebskosten	13
Art. 48	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 49	Rechnungsführung	13
Art. 50	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	14
Art. 51	Haftung	14
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 52	Aufsicht	14
Art. 53	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 54	Austritt	14
Art. 55	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 56	Inkrafttreten	15
Art. 57	Übergangsregelung	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „**Entsorgung Zimmerberg**“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband entsorgt den Siedlungsabfall aus den Verbandsgemeinden. Er betreibt eine Kehrichtverwertungsanlage, einen Entsorgungspark und die regionale Tierkörpersammelstelle. Er organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle wie Kehricht, biogene Abfälle, Glas, Papier, Karton und weitere Abfallfraktionen.

Er erledigt die Administration für die Verbandsgemeinden und für den eigenen Betrieb.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik umweltverträglich und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei werden der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Betriebskommission
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse jeweils am Mittwoch auf der Internetseite des Zweckverbands vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck n folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über CHF 10'000'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 500'000.-

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Einreichung

Die Volksinitiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 13 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Budgets
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
5. Anträge an die Verbandsgemeinden
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember (Vorjahr) ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter. Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz einer Delegierten oder eines Delegierten, welche oder welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Regel ein Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen.

2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion turnusgemäss einer oder einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.
3. für jede Versammlung eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Art. 21 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
4. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Wahl der Prüfstelle;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Genehmigung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
11. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000'000.- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig ist;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
14. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung;
15. ihren Organisationserlass;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.-;
17. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.-

Art. 22 Vorsitz und Sekretariat

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Zu Anträgen von Delegierten dürfen die Mitglieder der Betriebskommission Stellung nehmen.

Die Mitglieder der Betriebskommission - welche nicht der Delegiertenversammlung angehören - nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, beim 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Abstimmungen hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 27 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens auf die der Delegiertenversammlung vorhergehende Betriebskommissionssitzung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission ist für die Beantwortung zuständig.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfragen und Antworten bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz in der Betriebskommission.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

Die Betriebskommission ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig, die nicht übertragen werden können:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. die Anstellung und Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. das Handeln für den Zweckverband nach aussen
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

Art. 31 Finanzbefugnisse

Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Genehmigung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von CHF 25'000.- bis CHF 200'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 500'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 20'000.- bis CHF 30'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 80'000.-
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.-

Der Betriebskommission steht im Weiteren folgende Befugnis zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden kann:

1. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.- bis CHF 100'000.-

Art. 32 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein.

Art. 33 Aufgabendelegation an den Geschäftsführer

Die Betriebskommission kann die selbständige Besorgung der in Art. 30 Abs. 2 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zweckverbands übertragen.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 34 Aufgaben des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr oder ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
3. die Führung des Verbandshaushalts
4. das Personalwesen (inkl. Anstellung und Entlassung von Personal)
5. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.-
6. die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 50'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 40'000.-

Art. 35 Beschlussfassung

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Betriebskommission behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle und informiert die Betriebskommission.

Die Betriebskommission kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die RPK besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 2 Mitgliedern einer Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Die RPK wird mit der Betriebskommission zusammen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 38 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Bauabrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Für das Personal gelten die Bestimmungen des Zweckverbands (Personalverordnung).

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesezt, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten finanziert der Zweckverband über Gebühren, die er selbst erhebt.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Art. 49 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am Zweckverband beteiligt. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 51 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 52 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 53 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 54 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagenvermögen und die Rückstellungen des Zweckverbands.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Januar 2017 aufgehoben.

Art. 57 Übergangsregelung

Die Delegierten, die Betriebskommissionsmitglieder und die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer 2018/2022 nach bisherigem Recht im Amt. Die beiden zusätzlichen Betriebskommissionsmitglieder werden erst auf die nächste Amtsdauer gewählt und eingesetzt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Theo Leuthold

Romano Wild

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Entsorgung Zimmerberg

Statuten

Gegenüberstellung zuhanden der Delegiertenversammlung

Statuten neu – Statuten bisher

Statuten gültig ab 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4	Art. 14	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	10	
	Art. 1	Bestand	4	Art. 15	Ausschluss des Referendums	11
	Art. 2	Zweck	4	2.3.	Die Verbandsgemeinden	12
	Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	5	Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	12
2.	Organisation	5	Art. 17	Beschlussfassung	13	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5	2.4.	Delegiertenversammlung	14	
	Art. 4	Organe	5	Art. 18	Zusammensetzung	14
	Art. 5	Amts-dauer	6	Art. 19	Konstituierung	15
	Art. 6	Zeichnungsberechtigung	6	Art. 20	Offenlegung der Interessenbindung	15
	Art. 7	Publikation und Information	7	Art. 21	Kompetenzen	16
2.2.	Die Stimmberechtigten des Zweckverbands	7	Art. 22	Vorsitz und Sekretariat	18	
2.2.1.	Allgemeines	7	Art. 23	Einberufung	18	
	Art. 8	Stimmrecht	7	Art. 24	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	19
	Art. 9	Verfahren	8	Art. 25	Wahlen und Abstimmungen	19
	Art. 10	Zuständigkeit	8	Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen	20
2.2.2.	Volksinitiative	9	Art. 27	Anfragerecht der Delegierten	20	
	Art. 11	Volksinitiative	9	2.5.	Die Betriebskommission	21
	Art. 12	Einreichung	9	Art. 28	Zusammensetzung	21
	Art. 13	Zustandekommen	9	Art. 29	Offenlegung der Interessenbindungen	21
2.2.3.	Fakultatives Referendum	10	Art. 30	Allgemeine Befugnisse	22	
			Art. 31	Finanzbefugnisse	23	

Art. 32	Aufgabendelegation	24	Art. 53	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	33
Art. 33	Aufgabendelegation an den Geschäftsführer	24	6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	35
Art. 34	Aufgaben des Geschäftsführers	25	Art. 54	Austritt	35
Art. 35	Beschlussfassung	26	Art. 55	Auflösung	35
Art. 36	Einberufung und Teilnahme	26	7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	27	Art. 56	Inkrafttreten	36
Art. 37	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	27	Art. 57	Übergangsregelung	36
Art. 38	Aufgaben	27			
Art. 39	Beschlussfassung	29			
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	29			
Art. 41	Prüfungsfristen	29			
2.7	Prüfstelle	30			
Art. 42	Aufgaben der Prüfstelle	30			
Art. 43	Einsetzung der Prüfstelle	30			
3.	Personal und Arbeitsvergaben	30			
Art. 44	Anstellungsbedingungen	30			
Art. 45	Öffentliches Beschaffungswesen	30			
4.	Verbandshaushalt	31			
Art. 46	Finanzhaushalt	31			
Art. 47	Finanzierung der Betriebskosten	31			
Art. 48	Finanzierung der Investitionen	31			
Art. 49	Rechnungsführung	32			
Art. 50	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	32			
Art. 51	Haftung	33			
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	33			
Art. 52	Aufsicht	33			

Statuten neu

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „**Entsorgung Zimmerberg**“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband entsorgt den Siedlungsabfall aus den Verbandsgemeinden. Er betreibt eine Kehrichtverwertungsanlage, einen Entsorgungspark und die regionale Tierkörpersammelstelle. Er organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle wie Kehricht, biogene Abfälle, Glas, Papier, Karton und weitere Abfallfraktionen.

Er erledigt die Administration für die Verbandsgemeinden und für den eigenen Betrieb.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und an-

Statuten bisher

Art. 1. Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen

Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

nachfolgend „**ZVHo**“ genannt

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2. Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der ZVHo besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Sein Sitz befindet sich in Horgen.

Statuten neu

dere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik umweltverträglich und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei werden der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
-

Statuten bisher

Art. 3. Zweck

Der ZVHo bezweckt die Erledigung von Entsorgungsaufgaben für die Verbandsgemeinden und betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Der ZVHo kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4. Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum ZVHo ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5. Organe

Die Organe des ZVHo sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
-

Statuten neu

2. die Verbandsgemeinden
 3. die Delegiertenversammlung
 4. die Betriebskommission
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
-

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Statuten bisher

2. die Verbandsgemeinden
 3. die Delegiertenversammlung
 4. die Betriebskommission
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 6. Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7. Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den ZVHo führen der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Statuten neu

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse jeweils am Mittwoch auf der Internetseite des Zweckverbands vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Statuten bisher

Art. 8. Bekanntmachung

Die vom ZVHo ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des ZVHo.

2.2. Die Stimmberechtigten des ZVHo

2.2.1. Allgemeines

Art. 9. Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des ZVHo.

Statuten neu

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
 4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über CHF 10'000'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 500'000.-
-

Statuten bisher

Art. 10. Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11. Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des ZVHo
 4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 10'000'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.--
-

Statuten neu

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Einreichung

Die Volksinitiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 13 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Statuten bisher

2.2.2. Initiative

Art. 12. Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des ZVHo verlangt werden.

Art. 13. Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 14. Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Statuten neu

Statuten bisher

2.2.3. Fakultatives Referendum

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Statuten neu**Art. 15 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Budgets
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
5. Anträge an die Verbandsgemeinden
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben

Statuten bisher

Art. 16. Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
 3. die Festsetzung des Voranschlags
 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
 5. ablehnende Beschlüsse
 6. Anträge an die Verbandsgemeinden
 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
-

Statuten neu

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Statuten bisher

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
 2. den Vorschlag von Mitgliedern der Betriebskommission zuhanden der Delegiertenversammlung
 3. die Änderung dieser Statuten
 4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim ZVHo
 5. die Auflösung des ZVHo.
-

Statuten neu**Art. 17 Beschlussfassung**

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden

Statuten bisher

Art. 18. Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des ZVHo bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Statuten neu

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember (Vorjahr) ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter.

Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

Statuten bisher

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidium zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter. Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane. Sie richtet sich nach der dem Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahl.

Statuten neu

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz einer Delegierten oder eines Delegierten, welche oder welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Regel ein Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen.
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion turnusgemäss einer oder einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.
3. für jede Versammlung eine Stimmenzählerin oder einen Stimmenzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
-

Statuten bisher

Art. 20. Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz eines Delegierten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium wird in der Regel einem Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen übertragen.
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion turnusgemäss einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. für jede Versammlung einen Stimmenzähler

NEU

Statuten neu**Art. 21 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;

4. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Wahl der Prüfstelle;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Genehmigung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;

Statuten bisher**Art. 22. Aufgaben und Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den ZVHo
2. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglements
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt.
Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme des Präsidenten.
5. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
7. die Abnahme der Verbandsrechnung
8. die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission
9. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000'000.-- und über neue, jährlich wieder-

-
10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
 11. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000'000.- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig ist;
 12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
 13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 14. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung;
 15. ihren Organisationserlass;
 16. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.-;
 17. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.-

kehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000.--, soweit nicht die Betriebskommission oder der Geschäftsführer zuständig ist.

10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
 11. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
 12. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
 13. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung.
-

Statuten neu

Art. 22 Vorsitz und Sekretariat

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Statuten bisher

Art. 23. Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder Vizepräsidium der Delegiertenversammlung des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Geschäftsführer führt das Aktuariat des ZVHo.

Art. 24. Einberufung und Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Betriebskommission - welche nicht der Delegiertenversammlung angehören - nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Statuten neu

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Zu Anträgen von Delegierten dürfen die Mitglieder der Betriebskommission Stellung nehmen.

Die Mitglieder der Betriebskommission - welche nicht der Delegiertenversammlung angehören - nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, beim 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Abstimmungen hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Statuten bisher

Art. 25. Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Art. 21. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, ab dem 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statuten neu

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 27 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens auf die der Delegiertenversammlung vorhergehende Betriebskommissionssitzung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission ist für die Beantwortung zuständig.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfragen und Antworten bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Statuten bisher

Art. 26. Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

NEU

Statuten neu

2.5. Die Betriebskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz in der Betriebskommission.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Statuten bisher

2.5. Betriebskommission

Art. 27. Zusammensetzung und Konstituierung

Die Betriebskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt, bezogen auf Einwohnerzahl und geografische Lage der Verbandsgemeinden.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

NEU

Statuten neu**Art. 30 Allgemeine Befugnisse**

Die Betriebskommission ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig, die nicht übertragen werden können:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. die Anstellung und Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. das Handeln für den Zweckverband nach aussen
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

Statuten bisher**Art. 28. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des ZVHo und seine Vertretung nach aussen
 2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 4. die Anstellung und Entlassung von Personal
 5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--
 6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 200'000.-- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr maximal Fr. 500'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr maximal Fr. 80'000.--
 7. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
-

Statuten neu**Art. 31 Finanzbefugnisse**

Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Genehmigung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von CHF 25'000.- bis CHF 200'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 500'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 20'000.- bis CHF 30'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 80'000.-
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.-

Der Betriebskommission steht im Weiteren folgende Befugnis zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden kann:

1. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.-
-

Statuten bisher

NEU

Einen Teil ehemals 28. Aufgaben und Kompetenzen

Statuten neu

Art. 32 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein.

Art. 33 Aufgabendelegation an den Geschäftsführer

Die Betriebskommission kann die selbständige Besorgung der in Art. 30 Abs. 2 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zweckverbands übertragen.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Statuten bisher

Art. 29. Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30. Aufgabendelegation an den Geschäftsführer

Die Betriebskommission überträgt die selbständige Besorgung der in Art. 31 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an den Geschäftsführer des ZVHo.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Statuten neu**Art. 34 Aufgaben des Geschäftsführers**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr oder ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
3. die Führung des Verbandshaushalts
4. das Personalwesen (inkl. Anstellung und Entlassung von Personal)
5. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.-
6. die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 50'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 40'000.-

Statuten bisher**Art. 31. Aufgaben des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission
 2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
 3. die Führung des Verbandshaushalts
 4. das Personalwesen
 5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--
- die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal Fr. 50'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal Fr. 40'000.--.
-

Statuten neu

Art. 35 Beschlussfassung

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Betriebskommission behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle und informiert die Betriebskommission.

Die Betriebskommission kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Statuten bisher

Art. 32. Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33. Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Statuten neu

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die RPK besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 2 Mitgliedern einer Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Die RPK wird mit der Betriebskommission zusammen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 38 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Bauabrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Statuten bisher

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34. Zusammensetzung

Als RPK des ZVHo amtet die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des ZVHo einzusehen.

Art. 35. Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde
sinngemäss Anwendung.

Statuten neu

Art. 39 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Statuten bisher

Art. 36. Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

NEU

Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

NEU

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

Statuten neu

Statuten bisher

2.7 Prüfstelle

NEU

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

NEU

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

NEU

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Art. 37. Anstellungsbedingungen

Für das Personal gelten die Bestimmungen des Zweckverbands (Personalverordnung).

Für das Personal gelten die Bestimmungen des ZVHo (Personalverordnung).

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 38. Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Statuten neu

→ 1, Art. 2: Zweck

4. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten finanziert der Zweckverband über Gebühren, die er selbst erhebt.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Statuten bisher

4. Betrieb der Anlagen

Art. 39. Allgemeine Grundsätze

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik, umweltverträglich, und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei werden der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

5. Verbandshaushalt

Art. 40. Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des ZVHo sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen

NEU

NEU

Statuten neu

Art. 49 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

→ **Art. 50**

Art. 50 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am Zweckverband beteiligt. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Statuten bisher

Art. 41. Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42. Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach:

- den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt mit folgender Einschränkung:

Adliswil wird erst nach vollständiger Amortisation von nicht geleisteten Investitionskosten an einem allfälligen Überschuss beteiligt.

Art. 43. Eigentum

Die vom ZVHo erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des ZVHo.

Statuten neu

Art. 51 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 52 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 53 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Statuten bisher

Art. 44. Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem ZVHo ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des ZVHo. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45. Aufsicht

Der ZVHo untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46. Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann beim Bezirksrat Horgen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Art. 47. Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem ZVHo und den Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf

dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Statuten neu

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 54 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagenvermögen und die Rückstellungen des Zweckverbands.

Statuten bisher

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48. Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem ZVHo austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49. Austritt und Verbandsauflösung, Abs. 5 bis 8

Die Auflösung des ZVHo ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 40.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagenvermögen und die Rückstellungen des ZVHo.

Statuten neu

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Januar 2017 aufgehoben.

Art. 57 Übergangsregelung

Die Delegierten, die Betriebskommissionsmitglieder und die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer 2018/2022 nach bisherigem Recht im Amt. Die beiden zusätzlichen Betriebskommissionsmitglieder werden erst auf die nächste Amtsdauer gewählt und eingesetzt.

Statuten bisher

ehemals 8. Schlussbestimmungen

Art. 50. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 51. Übergangsbestimmung

Die Delegierten und die Betriebskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Statuten neu

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Theo Leuthold

Romano Wild

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Statuten bisher

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der politischen Gemeinde Adliswil vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Hirzel vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Horgen vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Hütten vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Kilchberg vom...

Beschluss der politischen Gemeinde Langnau vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Oberrieden vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Richterswil vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Rüslikon vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Schönenberg vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Thalwil vom ...

Beschluss der politischen Gemeinde Wädenswil vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Sitzung vom 29. Oktober 2020

696 – 2.04.3 **Änderungen im Bestand des Zweckverbandes**
Statutenrevision

Theo Leuthold hält fest, dass die angepassten Statuten vom Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) geprüft wurden. Die Inputs waren zahlreich, inhaltlich oder substanziell, inhaltlich änderte sich aber nichts, so dass alle Vorschläge übernommen wurden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den aktuellen Statuten sind folgende:

- Namensänderung auf «Entsorgung Zimmerberg»
- Erhöhung der Anzahl BK-Mitglieder von 7 auf 9 Personen
- Die Erwähnung der Präsidialverfügung gemäss Gemeindegesetz
- Anstellungen und Entlassungen von Personal durch die Geschäftsleitung
- Bekanntgabe der Interessenbindungen
- Finanzkompetenzen bleiben unverändert

Weiter lobt Theo Leuthold die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem GAZ bei der Erstellung der Statuten.

Die Statuten wurden von der RPK geprüft und für gut befunden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die revidierten Zweckverbandsstatuten werden genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Verbandsgemeinden
 - Geschäftsleitung
 - Leitung Administration / Buchhaltung
 - RPK
 - finanztechnische Revisionsstelle, Revipro AG

Horgen, 23. November 2020

Namens der
Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin: